Bundesgesetzblatt

Teil II

1963	Ausgegeben zu Bonn am 28. November 1963	Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
	Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften *(Nachrichtlicher Abdruck)*	
27. 6. 63	Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 63/63/EWG zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 111 der Kommission	1337
11. 7. 63	Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Verordnung Nr. 4/63/Euratom zur Bestimmung der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Entschädigung, die einigen der in Artikel 92 des Statuts genannten Beamten zum Ausgleich für besonders beschwerliche Arbeiten gewährt werden kann	1338
9. 7. 63	Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 72/63/EWG zur Durchführung des Artikels 1 der Verordnung Nr. 23/63/EWG des Rats vom 21. März 1963 über die Anwendung des Ausgleichsbetrags für Milch enthaltende Futtermittel	1340
11. 7. 63	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 73/63/EWG zur Änderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 (Saisonarbeiter und sonstige Arbeitnehmer, die nicht in dem Land wohnen, dessen Rechtsvorschriften für sie gelten)	1342
18. 7. 63	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 74/63/EWG über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine und für lebende Schweine für die ab 1. August 1963 getätigten Einfuhren — Verordnung Nr. 75/63/EWG über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine und für lebende Schweine für die vom 1. August bis zum 30. September 1963 getätigten Einfuhren — Verordnung Nr. 76/63/EWG über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Hühner und Puten in dem Fall des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 22 des Rats	1347
26. 7. 63	Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 77/63/EWG über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für lebende und geschlachtete Schweine für die vom 1. August 1963 bis zum 30. September 1963 getätigten Einfuhren — Verordnung Nr. 78/63/EWG über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel für die ab 1. August 1963 getätigten Einfuhren — Verordnung Nr. 79/63/EWG über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Eier von Hausgeflügel, lebendes und geschlachtetes Hausgeflügel sowie über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel für die Zeit vom 1. August bis zum 30. September 1963	1353
31. 7. 63	Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 80/63/EWG über die Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse bei der Einfuhr aus Drittländern — Verordnung Nr. 81/63/EWG zur Änderung des Höchstbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr von Kleie nach dritten Ländern — Verordnung Nr. 82/63/EWG zur Änderung der Anlage der Verordnung Nr. 68 der Kommission — Verordnung Nr. 83/63/EWG zur Festsetzung oder Berichtigung von Ausgleichskoeffizienten zwischen bestimmten auf dem Weltmarkt angebotenen Getreidequalitäten und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität	1362
18. 7. 63	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 84/63/EWG über zusätzliche Bestimmungen für die Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten, Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven — Verordnung Nr. 85/63/EWG über die Festsetzung der Einschleusungspreise und der Zusatzbeträge sowie der Übergangsbestimmungen für Teilstücke von Schweinen sowie Schweinefleisch enthaltende Zubereitungen und Konserven — Verordnung Nr. 86/63/EWG über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen — Verordnung Nr. 87/63/EWG über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen — Verordnung Nr. 88/63/EWG über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten, Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven — Verordnung Nr. 89/63/EWG über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten, Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven — Verordnung Nr. 90/63/EWG über die Ausfuhr von lebenden Schweinen, geschlachteten Schweinen und Teilstücken von Schweinen durch das Großherzogtum Luxemburg	1368
30. 7. 63	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 91/63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 89/63/EWG des Rats vom 18. Juli 1963 hinsichtlich der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Schweinefleischzubereitungen und -konserven im Handel zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden	1402

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 63	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 92/63/EWG zur Änderung des Artikels 1 der Verordnung Nr. 24 des Rats hinsichtlich des Termins für die Einrichtung des Weinbaukatasters	1405
13. 8. 63	Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 93/63/EWG über die Festsetzung des zusätzlichen Betrags, der bei der Ausfuhr der in Artikel 1 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats genannten Erzeugnisse in dritte Länder nach Artikel 8 der gleichen Verordnungen erstattet werden kann — Verordnung Nr. 94/63/EWG betreffend Übergangsbestimmungen, die auf bestimmte Schweinefleischerzeugnisse anwendbar sind, die vor dem 2. September 1963 in der Bundesrepublik Deutschland in ein Zollgutlager oder Zollaufschublager verbracht worden sind — Verordnung Nr. 95/63/EWG über die Festsetzung des zusätzlichen Betrags, der bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse in dritte Länder nach Artikel 11 der gleichen Verordnung erstattet werden kann — Verordnung Nr. 96/63/EWG über die Festsetzung des Zusatzbetrags nach Artikel 7 und Artikel 8 der Verordnung Nr. 20 des Rats — Verordnung Nr. 97/63/EWG über den Erlaß von Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Einfuhrdokumenten für einige Schweinefleischerzeugnisse — Verordnung Nr. 98/63/EWG über die Festsetzung der Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 85/63/EWG des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten und lebenden Schweinen	1406
25. 7. 63	Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 99/63/EWG über die Anhörung nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17 des Rats	1417
10. 7. 63	Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft, der Ausschuß der Präsidenten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 5/63/Euratom, Nr. 100/63/EWG zur Festlegung der Einzelheiten für die Feststellung der Ruhegehälter der in Artikel 83 Absatz 3 des Statuts bezeichneten Beamten sowie der Aufteilung der aus der Zahlung dieser Ruhegehälter entstehenden Lasten auf den Versorgungsfonds der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Haushaltspläne der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft	1419
30. 7. 63	Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft und der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 6/63/Euratom, Nr. 101/63/EWG zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten	1421
25. 9. 63	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 102/63/EWG über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren, die vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1963 getätigt werden	1422
25. 9. 63	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 103/63/EWG über die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und einige Teilstücke von Schweinen für Einfuhren in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober 1963	1426
25. 9. 63	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 104/63/EWG über die Festsetzung der Futtergetreidemenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm zum Verbrauch bestimmter Geflügeleier in der Schale und zur Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlich ist	1427
25. 9. 63	Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 105/63/EWG zur Verlängerung der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116 des Rats	1428
27. 9. 63	Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 106/63/EWG über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine und Schweinefleischerzeugnisse für die vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1963 getätigten Einfuhren	1429
27. 9. 63	Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 107/63/EWG zur Festsetzung oder Änderung der Ausgleichskoeffizienten zwischen bestimmten auf dem Weltmarkt angebotenen Getreidequalitäten und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität	1431
27. 9. 63	Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 108/63/EWG über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Eier von Hausgeflügel, lebendes und geschlachtetes Hausgeflügel sowie über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1963	1435
27. 9. 63	Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 109/63/EWG über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Eier in der Schale von Hausgeflügel für Einfuhren nach Frankreich in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1963	1439
2. 10. 63	Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 110/63/EWG über die Festsetzung eines Zusatzbetrags für Eier ohne Schale und Eigelb von Hausgeflügel	1440
1. 10. 63	Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 111/63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 87 der Kommission in bezug auf die Kaution	1441
11. 7. 63	Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Beschluß über die zweite Angleichung der Zollsätze der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif für Kakao der Tarifnummern 18.03 und 18.05 (63/419/EWG)	1443
30. 7. 63	Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Beschluß zur beschleunigten Verwirklichung der Zollunion bei getrockneten Weintrauben (63/482/EWG)	1444

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 63	Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Beschluß über bestimmte Maßnahmen bei der Einfuhr griechischen Weins in die Gemeinschaft (63/483/EWG)	1445
10. 7. 63	Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft, der Ausschuß der Präsidenten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Beschluß zur Bestimmung des Organs, das die Bezüge nach der Versorgungsordnung zu zahlen hat (63/46/Euratom) (63/491/EWG)	1446

Bekanntmachung

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat am 27. Juni 1963 die Verordnung Nr. 63/63 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 111 (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1425) der Kommission erlassen.

Die Verordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Ausgabe in deutscher Sprache) Nr. 98 vom 29. Juni 1963 S. 1808 veröffentlicht wurde, wird nachstehend bekanntgegeben.

Nachrichtlicher Abdruck

Verordnung Nr. 63/63/EWG der Kommission vom 27. Juni 1963 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 111 der Kommission

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 8, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 111 der Kommission war bis zum 2. Dezember 1962 begrenzt worden, damit der Beginn der Anwendung der Abschöpfungsregelung für alle in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse bei der Festlegung der in Zukunft geltenden Erstattungsregelung für Ausfuhren dieser Erzeugnisse in dritte Länder berücksichtigt werden kann.

Die Verordnung Nr. 111 der Kommission ist durch die Verordnung Nr. 144 der Kommission bis zum 1. April 1963, durch die Verordnung Nr. 27/63/EWG der Kommission bis zum 1. Mai 1963 und durch die Verordnung Nr. 39/63/EWG der Kommission bis zum 30. Juni 1963 verlängert worden, da der Rat durch die Verordnungen Nr. 140, Nr. 1/63/EWG und Nr. 30/63/EWG den Zeitpunkt für die Anwendung der Abschöpfungsregelung für einige Schweinefleischerzeugnisse geändert hatte.

Durch die Verordnung Nr. 54/63/EWG des Rats ist dieser Zeitpunkt wiederum geändert worden.

Es ist daher angebracht, die Verordnung Nr. 111 der Kommission über den in der Verordnung Nr. 39/63/EWG der Kommission festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch und des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung Nr. 111 der Kommission über die Festsetzung des zusätzlichen Betrages, der bei Ausfuhren in dritte Länder nach Artikel 11 der Verordnung Nr. 20 des Rats und nach Artikel 8 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats erstattet werden kann, erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft. Sie gilt bis zum 2. September 1963."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1963

Für die Kommission
Der Präsident

Walter Hallstein